

## **Satzung des gemeinnützigen Vereins**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Tierfreunde Schwabmünchen und Umgebung“.
2. Er hat den Sitz in 86830 Schwabmünchen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes mit dem Schwerpunkt Katzenschutz.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
  - a. Förderung und Vertretung des Tierschutzgedanken.
  - b. Information und Aufklärung über Tierschutzprobleme.
  - c. Verständnis für das Wesen und Wohlergehen der Tiere in der Öffentlichkeit zu wecken und zu fördern.
  - d. Rettung, Versorgung und Pflege notleidender und/oder streunender Katzen.
  - e. Kooperation mit inländischen Tierschützern, Tierschutzorganisationen, Tierschutzvereinen und Tierheimen und die Hilfestellung bei der Rettung, Versorgung und Pflege notleidender und/oder streunender Katzen.
  - f. Vermittlung von Katzen an Personen, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung für diese Tiere glaubhaft erkennen lassen.
  - g. Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für Katzen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung i.S.d. §-3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können jede natürliche volljährige Person, juristische Personen, Körperschaften sowie Personengesellschaften werden,

- die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichten,
- keinem Verein oder Organisation angehören, die den Aufgaben dieses Vereines entgegenstehen,
- gegen die kein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz angesetzt ist oder läuft.

Der Verein unterscheidet zwischen Fördermitglied und aktivem Mitglied (Vollmitglied).

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein als Fördermitglied und den schriftlichen Antrag auf Vollmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gründe für eine etwaige Ablehnung des Aufzunehmenden werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Vollmitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen. Fördermitglieder haben Anwesenheits- und Informationsrecht, jedoch kein Rede-, Antrags- oder Wahlrecht.
2. Jedes Vollmitglied hat 1 Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.
4. Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.
5. Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig dafür ist der Vorstand.
7. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnung und Beschlüsse sowie die Einzelanweisung der zuständigen Vereinsorgane sind einzuhalten.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Erlöschen.

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Als Fristeinholung genügt das Datum des Poststempels.
2. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern / Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe bzw. Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und Schriftführer. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder Vorsitzender hat Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Wenn ein Mitglied des Vorstands sein Amt vorzeitig niederlegt, ist der verbliebene Vorstand berechtigt, eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.
4. Für die Beschlussfassung über Ausgaben des Vereins ist die Entscheidungsbefugnis pro Angelegenheit wie folgt geregelt:
  1. und 2. Vorsitzender alleine: bis 2.000 €
  - Vorstand: bis 5.000 €
  - Mitgliederversammlung: ab 5.000 €
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a. Führung und Vertretung des Vereins nach außen
  - b. Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
  - c. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d. die Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse

## § 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Buchführung muss den Kassenprüfern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Kassenprüfer berichten auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der durchgeführten Kassenprüfung und beantragen bei beanstandungsloser Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Ihre Beschlüsse verpflichten alle Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Aufgaben des Vereins, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, etc. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

### **§ 13 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
2. Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per Telefon-/Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 14 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme von Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften der bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen 50 % des Vermögens des Vereins an die Katzentaten...wir hinterlassen Spuren, St.-Georg-Straße 9, 82272 Moorenweis, und 50 % an „Wir für's Tier“ Tierschutzverein Thannhausen e.V., Riedhofstr. 3, 86470 Thannhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem.§ 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und wurde mit Gründungsversammlung vom 29.08.2017 beschlossen bzw. mit Beschlüssen vom 10.11.2017 und 23.11.2019 geändert.

Augsburg, den 23.11.2019